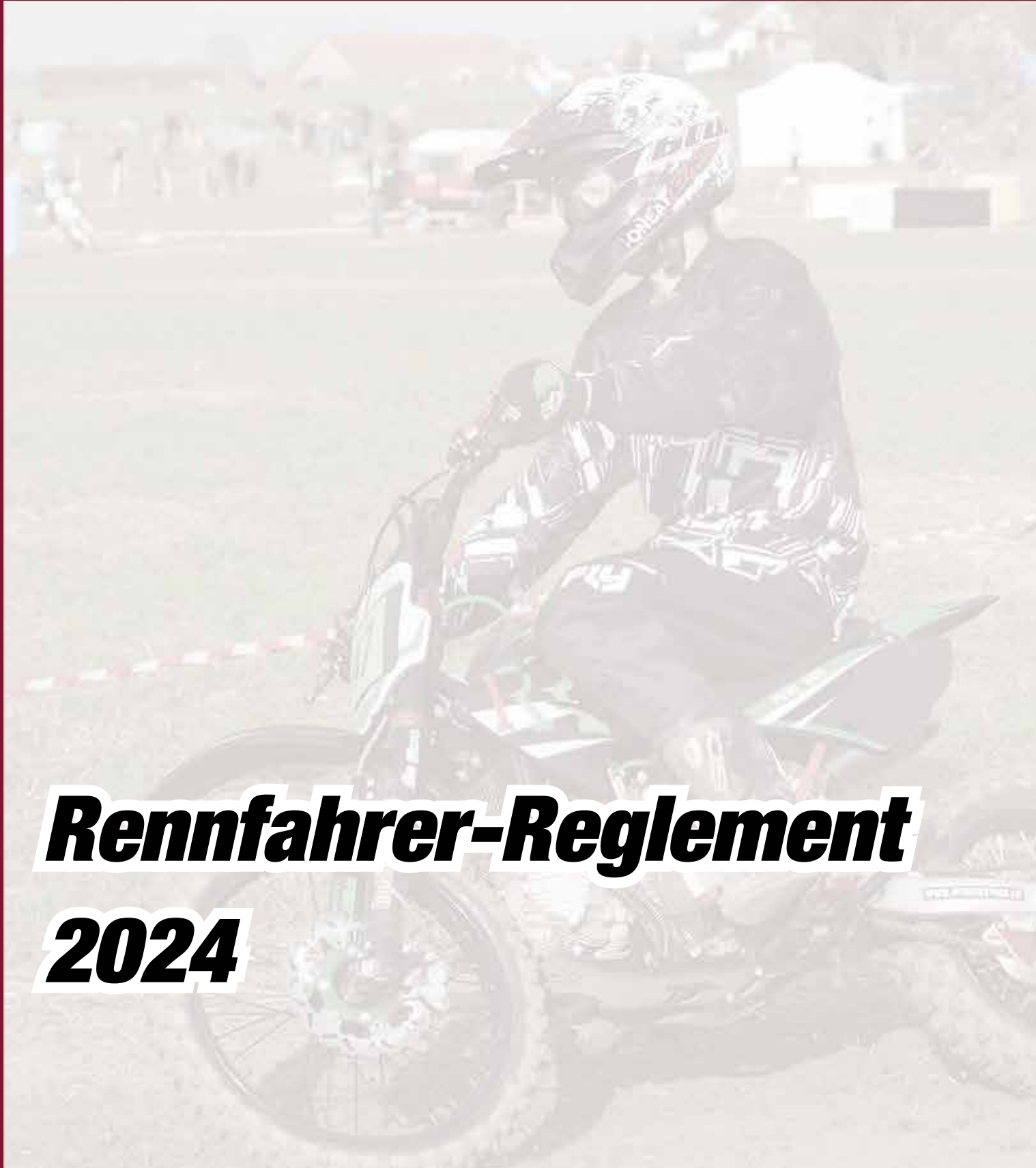


PITBIKECROSS

Reglement



Rennfahrer-Reglement

2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1	4
Art. 1.01 Allgemeines:.....	4
Art. 1.02 Gültigkeit:.....	4
Art. 1.03 Zweck:.....	4
Art. 1.04 Teilnehmer:.....	4
Art. 2	4
Art. 2.01 Lizenz / Frist:	4
Art. 2.02 Antrag Lizenz.....	4
Art. 2.03 Lizenzgebühr:	5
Art. 2.04 Doppel Lizenz:	5
Art. 2.05 Tageslizenzen:	5
Art. 3	5
Art. 3.01 Versicherung:	5
Art. 3.02 Eigenverantwortung Teilnehmer:.....	5
Art. 3.03 Sicherheit:	6
Art. 3.04 Drogen / Doping:	6
Art. 3.05 Disziplin:.....	6
Art. 3.06 Abreissvisiere / Roll-Off	6
Art. 3.07 Kontrolle:	6
Art. 3.08 Offizielle Signale:	6
Art. 3.09 Einschreiben:.....	7
Art. 4	7
Art. 4.01 Abmessungen:.....	7
Art. 4.02 Treibstoff:.....	7
Art. 4.03 Motor:.....	7
Art. 4.04 Gemisch Aufbereitung:.....	7
Art. 4.05 Auspuff:.....	7
Art. 4.06 Rahmen:.....	7
Art. 4.07 Verkleidung:	7
Art. 4.08 Federung / Fahrwerk:	8
Art. 4.09 Reifen:.....	8
Art. 4.10 Bremsen:.....	8
Art. 4.11 Fussraster:.....	8
Art. 4.12 Abdeckungen:.....	8
Art. 4.13 Notschalter:.....	8

Art. 4.14 Schraubensicherung:	8
Art. 4.15 Ausgleichsbehälter:	8
Art. 4.16 Zentral- oder Seitenständer:	8
Art. 5	8
Art. 5.01 Startnummer:.....	8
Art. 5.02 Starterfelder:.....	9
Art. 5.03 Startaufstellung:	9
Art. 5.04 Transponder/ Zeitmesser:.....	9
Art. 6	9
Art. 6.01 Klassierung:.....	9
Art. 6.02 Punkte:.....	9
Art. 6.03 Tagesrang:.....	9
Art. 6.04 Jahresrangliste/Meisterschaftswertung:	9
Art. 6.05 Abbruch eines Rennlaufes:	10
Art. 7	10
Art. 7.01 Proteste:.....	10
Art. 7.02 Allgemeine Bestimmungen:.....	10
Art. 7.03 Anträge Reglementänderung:.....	10
Art. 7.04 Versuchsfahrten:	11
Art. 7.05 ACHTUNG!!	11
Art. 8	11
Art. 8.01 Notfallblatt Sparte Pitbikecross:.....	11
Art. 9 Kategorien.....	11
Art. 9.01 Pitbike Light 125ccm.....	11
Art. 9.02 Pitbike Open 200cm	11

Art. 1

Art. 1.01 Allgemeines:

Im vorliegenden Reglement sind immer Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Der Einfachheit halber wird jedoch im Text auf die weibliche Form verzichtet.

Art. 1.02 Gültigkeit:

Dieses Reglement gilt für alle Pitbikecross-Rennen, die im Rahmen der SAM-Meisterschaft des Verbandes durchgeführt werden. Das Reglement ist gültig für die Saison 2024 bis es durch ein Neues abgelöst wird. Die Sportkommission behält sich jederzeit Änderungen dieses Reglements vor.

Art. 1.03 Zweck:

Gefahren wird mit Pitbikes mit einer CE-Zertifizierung (Rahmenplakette muss ersichtlich sein). Das Haupttriebwerk muss ein horizontaler 4-Takt Motor mit 4 bzw. 5 Gängen sein.

Art. 1.04 Teilnehmer:

Mindestalter je nach Kategorie gemäss Lizenzgesuch, nach oben nicht begrenzt. Um an der offiziellen SAM-Pitbike-Meisterschaft teilnehmen zu können, muss jeder Fahrer im Besitz einer gültigen vom SAM (Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband) ausgestellten Jahreslizenz für Pitbikecross sein.

Art. 2

Art. 2.01 Lizenz / Frist:

Neben den Erfüllungen nachstehender Bedingungen, kann je Lizenzabgabe von der SAM-Sportkommission einem individuellen Gutachten unterzogen werden.

- Ein Rechtsanspruch auf eine Lizenz besteht nicht.
- Lizenzen werden nur an SAM-Sektionsmitglieder (nicht Zentralmitglieder) abgegeben. Der Sektionsbeitritt ist in jeder Sektion möglich.
- Minderjährige Gesuchsteller (jünger als 18) brauchen das Einverständnis der Eltern.
- Der Sektionsbeitritt muss vorab erfolgt und die Mitgliedschaft bezahlt sein. Lizenzen werden nur an SAM-Sektionsmitglieder abgegeben, deren Sektionsbeitrag beglichen ist. Die Lizenzen sind jeweils vom Ausstellungsdatum bis zum Ende des Jahres gültig.
- Vorrang auf eine SAM-Lizenz haben jene Fahrer, die im Vorjahr schon eine solche besessen haben und an den Veranstaltungen auch teilgenommen haben. Danach werden die Gesuchsteller mit Wohnsitz in der Schweiz, dann alle übrigen berücksichtigt.
- Die jeweilige gültige SAM-Pitbikecross-Lizenz gilt für Fahrer als Eintrittsbillett zu allen SAM-Pitbikecross-Veranstaltungen.
- Die Lizenzgesuche einer Saison sind bis zum 31.01. einzureichen. In diesem Jahr wird diese Frist bis 28.02.2023 verlängert. Nach diesem Datum werden die Kategorien und Startnummern definitiv vergeben. Für verspätet eingereichte Lizenzgesuche automatisch eine Gebühr von CHF 30.00 erhoben.

Art. 2.02 Antrag Lizenz

Der Antrag und die Wegleitung für die Gesuche werden auf der SAM Homepage zur Verfügung gestellt. Inkl. Reglement und allen anderen benötigten Unterlagen. Gesuche können direkt unter <https://racemanager.io> gestellt werden.

Art. 2.03 Lizenzgebühr:

Die Höhe der Lizenzgebühr wird jedes Jahr neu von der SAM-Sportkommission festgelegt.
Pitbikecross 2024: CHF 130.00

Art. 2.04 Doppel Lizenz:

Eine Doppellizenz wird nur nach Absprache mit der SAM-Sportkommission bewilligt.
Zusätzliche zweite SAM-Lizenz Pitbikecross 2024: CHF 20.00
Lizenzierte SAM-Fahrer, die schon im Besitz einer anderen SAM Lizenz sind, bezahlen für die SAM-Pitbikecross-Lizenz 2024 nur CHF. 20.00

Art. 2.05 Tageslizenzen:

Tageslizenzen können an allen Rennen abgegeben werden, sofern genügend Startplätze vorhanden sind.

Interessenten können sich für alle Rennen bis jeweils Dienstagabend, 23.59 Uhr vor dem Rennen online unter <https://racemanager.io> anmelden.

Das Startgeld und die Tageslizenzgebühr müssen bis Dienstagabend 23.59 Uhr vor dem Rennen einbezahlt werden. Sind alle Punkte online erfüllt, ist der Fahrer Startberechtigt. Ansonsten wird er nicht zum Start zugelassen. Für spätere Anmeldungen und Zahlungen kann eine zusätzliche Aufwandpauschale von CHF 30.00 verlangt werden.

Tageslizenzierte werden gemäss ihren Punkten in der Tageswertung klassiert und sind pokalberechtigt.

Tageslizenz für alle Fahrer CHF 40.00 (Miete/Handling für Transponder und Startgeld ist veranstalterabhängig). Die Quittung gilt auch als Zutrittsbeleg.

Art. 3

Art. 3.01 Versicherung:

In der SAM-Lizenz ist neben einem Todesfallkapital ein Zusatz enthalten, der alle nicht bereits abgedeckten Kürzungen durch Wagnis ausgleicht und das bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250'000.00. Als Beginn der Lizenz für die Versicherungsdeckung wird das Zahlungsdatum festgelegt. Ab da dauert der Versicherungsschutz 1 Jahr, längstens aber bis Ende Februar des Folgejahres.

Bei Unfall eines Teilnehmers während einer Veranstaltung, kann weder ein anderer Fahrer, noch der Veranstalter und dessen Helfer, noch der Landbesitzer, noch der SAM oder die SAM-Spoko haftbar gemacht werden.

Der Veranstalter schliesst für Schäden gegenüber Drittpersonen eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. (oder höher, wenn gesetzlich vorgeschrieben) via SAM-SpoKo bei der Allianz ab.

Der Fahrer hat das Pitbikecross-Reglement eingehend gelesen und ist mit allen dort aufgeführten Punkten einverstanden. Für jeglichen Missbrauch der Pitbikes ausserhalb der Veranstaltung kann weder der Veranstalter, der Ausschreiber der SAM-Pitbikecross-Wertung noch der Anmeldungs-Entgegennehmer haftbar gemacht werden.

Der Teilnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, im Falle eines Unfalles und / oder Schadenfalles den Veranstalter beziehungsweise seine Kommission (Pitbikecross Wertungsverantwortlichen) / Funktionäre für allfällige Ansprüche haftbar zu machen. Er nimmt zur Kenntnis, dass es ihm selber obliegt, sich für alle möglichen Schadenfälle privat abzusichern (versichern) um nicht das Risiko vollumfänglich selber tragen zu müssen.

Art. 3.02 Eigenverantwortung Teilnehmer:

Die Teilnehmer an SAM-Pitbike-Veranstaltungen müssen selbst für Unfälle versichert sein. Ereignisse bei Veranstaltungen sind Nichtbetriebsunfälle oder Unfälle im Privatbereich. Arbeitnehmer sind dagegen bei ihrem Arbeitgeber versichert. Die Heilungs- und Lohnausfallkosten sind diesbezüglich gedeckt. Jeder Teilnehmer ist selbst verantwortlich und haftet auch selbst bei Unfällen und Schäden. Bei Personen, welche nicht durch einen

Arbeitgeber für Nichtbetriebsunfälle versichert sind, bieten die öffentlichen Unfallversicherungskassen oder die Krankenkassen Unfallversicherungen an.

Art. 3.03 Sicherheit:

Alle Fahrer sind verpflichtet zeitgemässe Motocross-Bekleidung zu tragen (von Vorteil mit Hartkunststoff-Protektoren) plus Rückenschutz, Motocross-Helm ECE (unbeschädigt), Handschuhe und **Motorradstiefel. Turn- und Wanderschuhe sind verboten. Die Stiefel des Fahrers müssen den Bereich des Fussknöchels und der Waden decken. Rücken- und Brustschutz ist obligatorisch.** Sämtliche Kabel und Teile am Pitbike müssen so verlegt sein, dass sie weder den Fahrer noch das Fahren beeinträchtigen, bzw. für keinen anderen Fahrer eine Gefahr darstellen. Keine losen Teile. Abgebrochene Brems- & Kupplungsgriffe (müssen einen kugelförmigen Abschluss aufweisen) mit scharfen Endkanten oder exponierte Ausrüstungsteile mit Schnittkanten, sind verboten. Abgebrochene Verschaltungen mit scharfen Kanten sind nicht zulässig. Der Gasgriff muss sofort in die Nullstellung zurückkehren, sobald der Fahrer den Griff loslässt. Lenkerenden müssen abgedeckt sein. (z.B. Vibrationsdämpfer, Kunststoffzapfen, Griffüberzug)

Diese Bedingungen werden von der Pitbikecross Leitung vor Veranstaltungsbeginn stichprobenweise überprüft. Bei Nichteinhalten der Sicherheitsbedingungen ist die Pistenbenützung untersagt und die Teilnehmer werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Art. 3.04 Drogen / Doping:

Es ist verboten unter Drogen- oder Alkoholeinfluss an den Rennläufen teilzunehmen. Durch den anwesenden Arzt oder den 1. SAM-Sportkommissar können an den Rennen sporadisch Doping-, Alkohol- und Betäubungsmittelkontrollen durchgeführt werden. Sollte der Test POSITIV ausfallen wird dem Fahrer die weitere Teilnahme am Rennen verweigert. Weiter werden dem Fahrer alle Wertungsläufe dieser Veranstaltung gestrichen. Zusätzlich wird dem Fahrer eine Busse von CHF 500.00 auferlegt.

Art. 3.05 Disziplin:

Bei den Veranstaltungen haben alle Fahrer die Weisungen des Veranstalters zu befolgen (z.B. die Motoren abzustellen oder sich zu versammeln, etc.). Die Fahrer sind für ihre Verwandten und Besucher, welche sie an die Anlässe begleiten, verantwortlich. Verstösse werden von der Organisation geahndet.

Art. 3.06 Abreissvisiere / Roll-Off

Ab der Saison 2024 dürfen ausschliesslich Roll-Off-Brillen oder Brillen mit entsprechenden Haltesystemen eingesetzt werden (Grundsatz: Die Abreissvisiere dürfen nicht herunterfallen). Abreissvisiere ohne Haltesystem sind generell verboten.

Art. 3.07 Kontrolle:

Vor jeder Veranstaltung werden technische Kontrollen / Maschinenkontrollen durchgeführt. Es ist den technischen Kommissären jederzeit gestattet, bei den Fahrern eine Kontrolle des Motorrades oder der Ausrüstung anzuordnen. Die Fahrer sind verpflichtet sich dieser Überprüfung zu unterziehen. Mängel am Motorrad oder an der Ausrüstung müssen auf Anweisung des TK/SK oder RL in gegebener Frist behoben werden. Ist dies nicht der Fall können Motorräder und/oder Fahrer vom Start zurückgewiesen werden. Zurückgewiesene Fahrzeuge dürfen nachbearbeitet und erneut an der technischen Kontrolle vorgeführt werden. Nichteinhalten der Anweisungen der Funktionäre hat einen Teilnahme-Ausschluss zur Folge.

Art. 3.08 Offizielle Signale:

Gemäss Veranstalter

Art. 3.09 Einschreiben:

Grundsätzlich erfolgen das Einschreiben und die Bezahlung des Startgeldes vor jedem Rennen online via SAM-Homepage bis spätestens Dienstagabend 23:59 Uhr. Für spätere Anmeldungen und Zahlungen kann eine zusätzliche Aufwandpauschale von CHF 30.00 verlangt werden.

Spezielle Begebenheiten (wo, wie, was) sind jeweils auf der SAM-Homepage ausgeschrieben. Bei jedem Rennen ist die gültige Pitbikecross Jahreslizenz oder Tageslizenz vorzuweisen.

Art. 4

Art. 4.01 Abmessungen:

Radstand: max. 1305mm, Sitzhöhe (unbelastet, fahrbereit): **max. 860mm**, Breite: max. 900mm

Art. 4.02 Treibstoff:

Es darf nur handelsübliches, an Tankstellen erhältliches Benzin und Umgebungsluft zum Betrieb des Motors benutzt werden.

Art. 4.03 Motor:

Horizontaler Pitbikemotor, 1-Zylinder, 4-Takt Motor mit 4 bzw. 5 Gängen. Die Motoren dürfen mit einem Motorenölkühler ausgestattet sein. Eine Gebläse- oder eine Wasser- (Flüssigkeits-) Kühlung des Motors ist nicht erlaubt.

Art. 4.04 Gemisch Aufbereitung:

Es dürfen nur Saug-Motoren mit Vergaser eingesetzt werden. (Keine Einspritzung / Lader)

Art. 4.05 Auspuff:

Sämtliche Auspuffe müssen eine intakte und funktionsfähige Schalldämpfung haben. Die Auspuffanlage muss so verlegt sein, dass sie auch bei voll komprimierten Federelementen maximale Schräglage gewährleistet.

Das Auspuffrohr muss einen festen Hitzeschutz im Bereich Stiefel / Beine haben.

Der maximale Lärmpegel darf 110 dB nicht überschreiten.

Die Messung erfolgt bei einem Abstand des Mikrofons von 2,0m von der Mittellinie des Motorrades unter einem Winkel von 45 Grad von der Stelle aus, wo das Hinterrad den Boden berührt. (+/-5cm). Die Höhe des Mikrophons ist 135cm ab Boden. Der Schallmesser wird horizontal ausgerichtet. Das Messgerät wird auf max. Fast gestellt. Die Lärmmessung erfolgt bei warmem Motor. Während dem Lärm messen darf höchstens der Fahrer in einer normalen Fahrposition auf dem Motorrad sitzen. Links vom Motorrad ist der Fahrer oder ein Mechaniker dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug sich nicht von der Stelle bewegt. Aus Sicherheitsgründen muss der Fahrer die Kupplung ziehen! Der TK führt die Messung durch, er dreht das Gas schnellstmöglich (Innerhalb 0.3s) auf. bei schnellem hochdrehen des Motors (Maximaldrehzahl), danach hält der TK für 1 Sekunde das Gas offen.

Art. 4.06 Rahmen:

Der Hauptrahmen muss ein CE-zertifizierter Pitbike Rahmen sein (die Plakette muss sichtbar sein). Der Rahmen darf fachmännisch modifiziert / verstärkt werden.

Motocrossrahmen z.B. aus den 65ccm und 85ccm Sparten sind nicht erlaubt.

Art. 4.07 Verkleidung:

Zugelassen sind Verkleidungen und Sättel aus ABS, Glas- und Kunststofffasern. Eine Verkleidung an der Front des Bikes ist obligatorisch. Die Verkleidungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen.

Art. 4.08 Federung / Fahrwerk:

Funktionstüchtige Federung und Dämpfung (Öl) vorne und hinten ist vorgeschrieben. Des Weiteren ist vorne eine 2-Rohr Upside-Down Federgabel vorgeschrieben. Kein übermässiges Spiel des Lenklager und der Schwingenlager.

Art. 4.09 Reifen:

Es dürfen nur aus dem Handel käufliche Reifen, ab Werk profilierte Reifen, verwendet werden. Spikes, Stahl oder sonstige Einsätze sind verboten. Grössen je nach Kategorie.

Art. 4.10 Bremsen:

Zwei voneinander unabhängig wirkende Bremskreise mit Stahlflex-Leitungen sind vorgeschrieben. Es dürfen nur Einscheibenbremssysteme (keine Trommelbremsen) verwendet werden. Nach vorne klappbarer Kupplung und Bremshebel, die selber zurückklappen, sind vorgeschrieben. Das Bremshebelende muss einen festen Abschluss in Kugelform haben. (Abgebrochene Hebel sind nicht zulässig.)

Art. 4.11 Fussraster:

Es dürfen nur klappbare Fussraster, die seitlich nach oben oder schräg nach hinten einklappen, montiert sein. Bei einem Sturz müssen sie sofort einklappen.

Art. 4.12 Abdeckungen:

Freilaufende Schwungräder, Zündrotoren und Kupplungen müssen abgedeckt sein. Die Abdeckung darf zur besseren Kühlung mit Luftschlitzen modifiziert werden. Das Motorenritzel muss abgedeckt sein.

Art. 4.13 Notschalter:

Jedes Pitbike muss am Lenker einen gut bedienbaren, funktionstüchtigen Abstellknopf aufweisen.

Art. 4.14 Schraubensicherung:

Motor- oder Getriebeöl-Ablassschrauben müssen mit einem Draht gegen das Lösen gesichert werden. Zusätzlich müssen der Öleinfüllzapfen und mindestens eine Schraube des Ölfiltergehäuse mit einem Draht gesichert werden.

Art. 4.15 Ausgleichsbehälter:

Die Motorengehäuse Entlüftung muss in einem zusätzlichen Ausgleichsbehälter enden.

Art. 4.16 Zentral- oder Seitenständer:

Falls vorhanden, muss der Zentral- oder Seitenständer, zusätzlich zur Feder, gegen herunterklappen gesichert sein. Ansonsten sind Zentral- oder Seitenständer verboten.

Art. 5

Art. 5.01 Startnummer:

Die Startnummer muss vorne zwingend und auf den Seiten freiwillig gut sichtbar sein. Farben:

Pitbike Light 125ccm:	ultramarinblauer Hintergrund (RAL5002), weisse Zahlen
Pitbike Open 200ccm:	leuchtgrüner Hintergrund (RAL6038), schwarze Zahlen

Folgende Grössen (pro Zahl) müssen eingehalten werden:

Vorne Höhe min. 85mm, Strichstärke min. 10mm Min. 15mm Abstand zum Hintergrundrand
Seite Höhe min. 80mm, Strichstärke min. 10mm

Art. 5.02 Starterfelder:

Der Organisation steht es frei, bei nicht genügend Fahrern in einer Startklasse, diese mit einer anderen Klasse zu einem Startfeld zu vereinen, dennoch aber separat zu werten.

Art. 5.03 Startaufstellung:

Ist abhängig vom Veranstaltungsort/ Veranstalter.

Art. 5.04 Transponder/ Zeitmesser:

Jedem Fahrer bzw. jedem Team wird ein Rundenzeitmesser abgegeben. Bei Verlust oder Beschädigung dieses „Senders“ (Transponder) haftet der Fahrer bzw. das Team für die Entschädigung an den Zeitmessungsverantwortlichen.

Ab der Saison 2024 (2023 freiwillig) müssen lizenzierte Fahrer einen eigenen Transponder mit der Typenbezeichnung AMBmx, MyLaps MX Classic, MyLaps MX Flex, MyLaps MX X2 oder MyLaps TR2 kaufen. Dieser ist persönlich und kann bei Nichtgebrauch weiterverkauft werden. Ein Transponder mit 1-Jahres oder 5 Jahres-Abo kann zusammen mit der Lizenz bestellt werden.

Art. 6

Art. 6.01 Klassierung:

Fahrzeuge, die während eines Wertungslaufes dem Fahrer die Weiterfahrt verunmöglichen (z.B. durch Sturz, Plattfuss oder technischen Defekt), dürfen nicht ausgetauscht werden. Der Fahrzeugwechsel während eines Wertungslaufes zur Beendigung eines Rennens ist verboten! Bei einem Sturz oder technischem Defekt unmittelbar vor der Zielkurvenpassage und auf der Zielgeraden, darf die Ziellinie auf dem Pitbike sitzend, schiebend überquert werden und zählt noch. Ausserhalb dieses Bereichs muss das Pitbike sofort aus der Gefahrenzone hinter die Streckenbegrenzung gestellt werden, sofern eine Weiterfahrt aus eigener Kraft nicht mehr möglich ist. Das Pitbike darf erst nach Rennende zurück in die Box gebracht werden! Der Fahrer wird trotzdem gewertet. Gegebenenfalls erhält er noch Punkte.

Art. 6.02 Punkte:

Bei den Wertungsläufen werden für die ersten 15 von jedem Rennen jeder Kategorie Punkte für die Endwertung verteilt.

Rang	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	22	20	18	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6

Art. 6.03 Tagesrang:

Die tageslizenzierten Fahrer behalten ihre realisierten Punkte für die Tageswertung. Es muss aber mindestens eine vollständige Runde gefahren sein, um punkteberechtigt zu werden. Für die Tageswertung werden die Punkte aus allen Läufen zusammengezählt. Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Rang des letzten Laufes über die Platzierung im Tages-Klassements.

Für die Jahresmeisterschaft gehen die Punkte der tageslizenzierten Fahrer an die lizenzierten SAM Fahrer über.

Art. 6.04 Jahresrangliste/Meisterschaftswertung:

Für die Rangliste werden alle zählenden Punkte aus den Wertungsläufen addiert. Aufgrund dieser Rangliste wird der SAM-Pitbikecross-Klassensieger erkoren. Der Fahrer mit der

höchsten Punktzahl im Klassement hat gewonnen. Es gibt kein Streichresultat. Bei Punktegleichheit entscheidet bessere Rangierung (Anzahl erste Ränge, wenn gleich Anzahl zweite Ränge, usw.) über den Jahresendrang.

Bei unter fünf verkauften Jahreslizenzen pro Kategorie behalten wir uns das Recht vor, auf eine Jahresmeisterehrung zu verzichten.

Art. 6.05 Abbruch eines Rennlaufes:

Je nach Veranstalter und Veranstaltungsort, kann ein abgebrochener Wertungslauf neu gestartet werden. Erfolgt der Rennabbruch nach 1/2 Rennrundendistanz, liegt der Entscheid beim Sportkommissar, in Absprache mit dem Veranstaltungsleiter, den Lauf nachholend neu zu starten oder zu werten. Sind 2/3 des Rennlaufes absolviert, erfolgt kein Neustart. Gewertet wird die Runde vor dem Rennabbruch.

Art. 7

Art. 7.01 Proteste:

Proteste gegen Laufranglisten sind innert 30 Minuten nach dem letzten Rennlauf an den SAM-Sportkommissar zu richten. Proteste gegen Gesamt-Ranglisten sind unmittelbar nach Verkündung an den SAM-Sportkommissar zu richten. Proteste anderer Art sind vom Fahrer schriftlich, spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Laufes, mit einer Gebühr von CHF 100.00 (technische Proteste CHF 150.00) an den SAM-Sportkommissar auf dem Rennplatz einzureichen. Bei Feststellen eines Vergehens können sämtliche anfallende Kosten dem «schuldigen» Fahrer in Rechnung gestellt werden. Wird ein Protest anerkannt, wird die Protestgebühr zurückerstattet.

Art. 7.02 Allgemeine Bestimmungen:

Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, eine Veranstaltung infolge höherer Gewalt usw. nach Absprache mit der SAM-Sportkommission teilweise oder ganz abzusagen oder zu verschieben. Ein genereller Anspruch auf Rückzahlung des bereits bezahlten Startgeldes besteht nicht.

Der lizenzierte Fahrer erlaubt dem SAM die Weitergabe seiner auf dem Lizenzgesuch gemachten persönlichen Angaben (zwecks branchenbezogener Werbung / Informationen usw.) an Dritte. Mit seiner Unterschrift auf dem Notfallblatt anerkennt jeder Fahrer dieses Reglement und verpflichtet sich, dieses und die Anweisungen der Sport-Funktionäre strikte zu befolgen.

Fahrern, die gegen dieses Reglement verstossen, kann die SAM-SpoKo Bussgelder bis zu CHF 200.00 auferlegen. Ein Fahrer kann für einzelne Läufe oder Rennen gesperrt werden. Es kann ihm aber auch die SAM-Lizenz ganz entzogen werden, womit er auch aus der SAM Meisterschaft ausscheidet.

Die Sportkommission behält sich Änderungen dieses Reglements vor und entscheidet bei allfälligen Auslegungs-Differenzen.

Einsprachen gegen Verfügungen der SAM-SpoKo können beim SAM-Schiedsgericht eingereicht werden. Dieses Gremium entscheidet endgültig über allfällige Unstimmigkeiten. Einsprachen erwirken keinen Aufschub der gefällten Entscheidungen.

Mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer bzw. das Team mit dem aktuellen Reglement einverstanden.

Anmeldung: Die Lizenz muss bei der Veranstaltung bei der technischen Kontrolle vorgezeigt werden!

Art. 7.03 Anträge Reglementänderung:

Anträge für Änderungen am Reglement können jeweils Ende Saison gemacht werden. Einreichberechtigt sind alle Fahrer welche im selben Jahr eine Lizenz gelöst haben und mindestens zwei Rennen gefahren sind. Einreichfrist ist jeweils der 20. November. Ein entsprechendes Formular kann direkt beim Spartenkommissar bestellt werden.

Art. 7.04 Versuchsfahrten:

Gefahren werden darf nur in der jeweiligen angemeldeten Kategorie auf der Piste. Zwischenzeitliche Versuchsfahrten oder gar in einer anderen Kategorie als angemeldet, ist nicht gestattet. Versuchsfahrten ausserhalb der Piste inkl. Boxengasse sind ausgeschlossen. Ausnahmen können nur im Training vom Veranstaltungsleiter gewährt werden. Absolute Motorenruhe von jeweils 12.00 bis 13.00 Uhr. (Ausser ausdrückliche Erlaubnis)

Art. 7.05 ACHTUNG!!

Es ist streng verboten auf öffentlichen Strassen und Plätzen mit dem Pitbike, das für dieses Reglement umgebaut wurde, zu fahren! Bei Nichtbeachten kann der Teilnehmer bzw. das Team von der betreffenden Veranstaltung oder von der Wertung ausgeschlossen werden und/oder es erfolgt die Streichung der eingefahrenen Punkte! Es gibt keine Ausnahmen. Der SAM und seine Veranstalter und Funktionäre können bei Verletzung von Vorschriften der Strassenverkehrsordnung nicht haftbar gemacht werden.

Das Saisonreglement bleibt aktuell bis Änderungen vorgenommen werden müssen. Änderungen erfolgen in der Regel nach Abschluss einer Jahreswertung. Im Falle von Änderungen aufgrund sicherheitstechnischer Anforderungen, wird jedem Teilnehmer eine Ergänzung oder Neufassung zugestellt. Die aktuelle gültige Version des Reglements ist unter www.s-a-m.ch ersichtlich.

Art. 8

Art. 8.01 Notfallblatt Sparte Pitbikecross:

Jeder Fahrer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Notfall-Blatt alle Punkte gelesen und verstanden zu haben sowie auch dieses SAM Rennfahrer-Reglement Pitbikecross Meisterschaft gelesen und verstanden zu haben.

Art. 9 Kategorien

Art. 9.01 Pitbike Light 125ccm

- Kein Mindestalter

Motor:

- 4-Takt max. 125ccm (min. 108ccm), Maximum 4 Gänge
- 2-Ventil (1 Einlass- und 1 Auslass-Ventil)
- Vergaser max. 26mm (Luftseite bei Schieber)

Bereifung:

- Vorderrad: max. 17" mit einer Reifenbreite von 70mm Maximum
- Hinterrad: max. 14" mit einer Reifenbreite von 90mm Maximum

Fahrwerk:

- Die Federgabel vorne darf eine Maximallänge von 740mm nicht überschreiten. (Gemessen von der Radachsenmitte bis Oberkannte Abschluss)

Art. 9.02 Pitbike Open 200cm

- Mindestalter: ab Jahrgang 2010

Motor:

- 4-Takt, bei 4-Gang max. 200ccm (min. 138ccm) oder
- 4-Takt, bei 5-Gang max. 190ccm (min. 138ccm)
- 2-Ventil (1 Einlass- und 1 Auslass-Ventil)
- Vergaser max. 32mm (Luftseite bei Schieber)

Bereifung:

- -Vorderrad: max. 17" (min. 14") Rad mit einer Reifenbreite von 70mm Maximum
- -Hinterrad: max. 14" (min. 12") Rad mit einer Reifenbreite von 90mm Maximum

Fahrwerk:

- Bei einem 12/14 Zoll Radsatz dürfen die Gabelholmen eine Maximallänge von 780mm nicht überschreiten.
(Gemessen von der Radachsenmitte bis Oberkannte Abschluss)
- Bei einem 14/17 Zoll Radsatz dürfen die Gabelholmen eine Maximallänge von 740mm nicht überschreiten.
(Gemessen von der Radachsenmitte bis Oberkannte Abschluss)

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

Feusisberg, 30. Januar 2024

SAM- Sportpräsidentin:

Gisela Hilfiker

SAM-Spartenpräsident Offroad:

Sandro Micheletto

Spartenkommissar Pitbikecross:

Christof Roesli

Administration:

SAM-Sport
Firststrasse 15
8835 Feusisberg
sport@s-a-m.ch
044 787 61 30

Spartenkommissar:

Christof Roesli
Wartensee 1
6203 Sempach-Station
c.roesli@s-a-m.ch
078 698 89 91

Technische Fragen an:

Christof Roesli, Wartensee 1, 6203 Sempach-Station, 078 698 89 91, c.roesli@s-a-m.ch